

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 15.04.2022
bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße:**

Verordnung

Urbisweg, Marktgemeinde Altenmarkt i.Pg.



Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom **25.04.2022 bis 31.05.2022** verordnet:

1. Die Lenker von Fahrzeugen die den eingeengten Fahrstreifen befahren wollen haben bei einer Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50m vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziff. 5 StVO)
2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben Fahrzeuglenker jenes Fahrstreifens welcher eingeengt ist an der Arbeitsstelle links vorbeizufahren, Fahrzeuglenker jenes Fahrstreifens welcher frei ist rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister,

Rupert WINTER



Dieses Dokument wurde von Rupert Winter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.04.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.altenmarkt.at